

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 64/12 B

L 5 KR 314/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 467/08 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger lebte im Zeitpunkt der Beantragung einer stationären Vater-Kind-Maßnahme (10.1.2008) von seiner damaligen Ehefrau und der Mutter des gemeinsamen Sohnes P. bereits getrennt. Die Beklagte bewilligte dem Kläger zunächst eine Vater-Kind-Maßnahme. Sie nahm später die Bewilligung der Kosten für den Sohn Philipp als Begleitkind zurück, weil der Sohn während des Kuraufenthaltes von seiner Mutter betreut werde. Das SG hat, soweit der Kläger Schadensersatz begehrt, diesen Streitgegenstand in der mündlichen Verhandlung abgetrennt und im Übrigen die von ihm als zulässig angesehene Fortsetzungsfeststellungsklage zur "Rechtswidrigkeit der Kurvereitelung" ebenso abgewiesen wie die als unzulässig angesehene Klage auf Erfüllung eines "sozialrechtlichen Wiedergutmachungsanspruchs". Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei unzulässig, weil der Kläger kein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung habe (*Urteil vom 3.5.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der in § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Ausdrücklich stützt sich der Kläger auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von "§ 144 SGG". Aber auch wenn man der Beschwerdebegründung sinngemäß ein mit dieser Zielrichtung überhaupt relevantes Vorbringen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) entnehmen wollte (*vgl hierzu zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 5*), legt der Kläger die dazu notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger formuliert weder eine Rechtsfrage noch beschäftigt er sich mit den weiteren Voraussetzungen



für die Darlegung einer Grundsatzrüge. Stattdessen führt der Kläger aus, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen - wie hier - ein Feststellungsinteresse bestehe und sein Feststellungsbegehren, dass er auch Anspruch auf die zunächst bewilligte Vater-Kind-Maßnahme gehabt habe, begründet sei. Damit wendet er sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Dies ist indessen nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde (*stRspr*, vgl. *zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 2. Der Kläger legt auch einen Verfahrensfehler nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl. *zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Daran fehlt es.
- 6 Der Kläger rügt in erster Linie eine Verletzung seines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz, weil das LSG sein Fortsetzungsfeststellungsbegehren unzutreffend als unzulässig angesehen habe. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es grundsätzlich vereinbar, wenn die Fachgerichte - wie hier das LSG - ein Rechtsschutzinteresse nur so lange als gegeben ansehen, wie ein gerichtliches Verfahren dazu dienen kann, eine gegenwärtige Beschwer auszuräumen, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen (vgl. *zB BVerfGE 96, 27, 39 f; BVerfGE 104, 220, 232 f; Hauck in Hennig, SGG, Stand Dezember 2012, § 131 RdNr 93*). Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet es darüber hinaus, die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (vgl. *zB BVerfGE 81, 138, 140 f; BVerfGE 96, 27, 40; BVerfGE 104, 220, 233 f; Hauck in Hennig, SGG, Stand Dezember 2012, § 131 RdNr 93*). Der Kläger legt indes nicht hinreichend dar, dass es in tatsächlicher Hinsicht überhaupt zu einem Grundrechtseingriff gekommen ist. Er setzt sich nicht damit auseinander, dass schon das SG auf das Fehlen der Einwilligung der gemeinsam mit dem Kläger sorgeberechtigten Mutter in die Kurbegleitung des Sohnes abgestellt hat.
- 7 Der Kläger rügt zudem eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Men-



schenrechtskonvention). Wer die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es.

- 8 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe ihm die Akteneinsicht (§ 120 SGG) verweigert, legt er schon nicht die Umstände schlüssig dar, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen. Erst recht setzt sich der Kläger nicht mit dem Schreiben des LSG vom 12.4.2012 auseinander, in welchem es die beantragte Aktenübersendung an Rechtsanwalt S. nur deswegen abgelehnt hat, weil sich dieser Rechtsanwalt nicht zum Prozessbevollmächtigten bestellt hat. Ebenso geht der Kläger nicht darauf ein, dass das LSG auf die beantragten Ablichtungen aus der Gerichtsakte mit Schreiben vom 20.4.2012 dem Kläger mitgeteilt hat, er könne Akteneinsicht in der Senatsgeschäftsstelle nehmen und erhalte dabei auf seine Kosten auch die gewünschten Ablichtungen aus der Gerichtsakte.
- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

